

Bekanntmachung

Wichtige Informationen für Landwirte

Nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 und § 19 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeinde Morbach (ESA) vom 01. März 2001, in der Fassung vom 21. April 2008, kann der Gebührenschuldner für Wasser, das nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, eine entsprechende Absetzung verlangen.

Für die Schmutzwasserbeseitigung sind je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. **Dabei gilt**

1 Pferd	als 1,0
1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
Zum Milchviehbestand zählen:	
alle weiblichen Rinder , die zur Nachzucht gehalten werden	
1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33
1 Schaf bei ganzjähriger Bedarfsdeckung / 1 Ziege	als 0,075

Großvieheinheit.

Maßgebend ist das am **4. Dezember 2023** gehaltene Vieh.

Für die Pflanzenschutzspritzen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

bei Obstbau	8 cbm
bei Gemüsebau	5 cbm
bei Ackerbau	2 cbm

Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Den Antrag bitte bis zum **01. Dezember 2024** einreichen.

Zur Vereinfachung ist umseitig ein Antrag abgedruckt, der ausgefüllt bei den Gemeindewerken Morbach eingereicht werden kann. Der Antrag kann auch per eMail (rcaspari-wagner@morbach.de) oder per Fax (06533/95997-417) eingereicht werden.

Morbach, den 16. Oktober 2024
Gemeindewerke Morbach

.....
(Name, Vorname)

.....
(Ort)

Buchungs-Nr.....

.....
(Straße, Haus-Nr.)
Wenn abweichend Anschrift des Wirtschaftsgebäudes (Stall)

.....
(Straße, Haus-Nr.)

An die
Gemeindewerke Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Schmutzwassergebühren 2024

Antrag auf Absetzung von Frischwasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 und § 19 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasser- beseitigung - der Gemeinde Morbach (ESA) vom 01. März 2001, in der Fassung vom 21. April 2008.

Hiermit stelle (n) ich/wir den Antrag auf Abzug von der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren.

Stichtag 04. Dezember 2023

a) Viehhaltung

- Pferd/Pferde
- Rind/Rinder bei gemischtem Bestand
- Rind /Rinder bei reinem Milchbestand
Zum Milchviehbestand zählen:
alle **weiblichen Rinder**, die zur **Nachzucht** gehalten werden
- Schwein/Schweine bei gemischtem Bestand
- Schein/Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand
- Schafe bei ganzjähriger Bedarfsdeckung / Ziegen

b) Pflanzenschutzspritung

- ha Obstbau
- ha Gemüsebau
- ha Ackerbau

(Hinweis: Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.)

In unserem Haushalt lebten am **04. Dezember 2023** Personen.

Es wird versichert, dass vorstehende Angaben den Tatsachen entsprechen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Datenschutz-Hinweis:

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten gemäß § 30 Abs. 2 GemHVO und § 147 Abs. 3 AO ausschließlich innerhalb der Verwaltung zur Erstellung der Jahresgebühren- und Beitragsbescheide.

Für diese Verarbeitungstätigkeit haben Sie ein Auskunfts-, Beschwerde- und Berichtigungsrecht.

Verantwortlicher: Bürgermeister Andreas Hackethal, Bahnhofstraße 19, 54497 Morbach

Datenschutzbeauftragter: Daniel Schäfer, Tel: 06533/71-101, eMail: datenschutz@morbach.de